

Satzung

zur 1. Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadtwerke Bitburg vom 3.12.2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

Abwassersammelgruben

Abwassersammelgruben sind dichte, abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Rohrleitung) besteht und eine vollbiologische Kleinkläranlage sh. Nr. 10 technisch nicht umsetzbar ist.

§ 2 Nr. 12 1. Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

.... + DW-A 102.

§ 2 Nr. 12 6. Aufzählung wird wie folgt ergänzt

... und DIN 4040-100...

§ 2 Nr. 12 7. Aufzählung wird wie folgt ergänzt:

... und DIN 1999-100...

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 wird neu hinzugefügt:

10. Unbehandelte Abwässer, die gem. DWA-A 102-2 behandlungsbedürftig sind.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Abwasser darf in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln. Es ist eine geeignete Probenahmestelle vorzuhalten.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 wie folgt gefasst:

- (5) Die Stadt kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange (wie z. B. Gewässerschutz) dies erfordert (siehe DWA-A 102).

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

...Für jede Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Fehlende Revisionsschächte können im Zuge einer Erneuerung der Anschlussleitungen an der Grundstücksgrenze, innerhalb des Grundstücks, hergestellt werden.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

..Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Stadt den verschärften Grenzwert nach Anlage 1 Nr. 2b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider)...

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt durch Unterpunkt a ergänzt:

a: Erläuterungen zum Fettabscheider:

Auf schriftlichen Antrag können Abweichungen von den Anforderungen nach Abs. 2 zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte nach Anhang 1 eingehalten werden, oder wenn aufgrund geringer Konzentration oder Frachten ein Verzicht auf einen Abscheider vertretbar ist. Auf Anforderung hat der Einleiter entsprechende Nachweise zu erbringen.

Grundsätzlich dürfen Betriebe, die pflanzliche oder tierische Fette verarbeiten,

wie:

- Gaststätten, Hotels, Großküchen
- Bäckereien und Konditoreien
- Metzgereien und Schlachtbetriebe
- Restaurants und Küchenbetriebe, die in der Regel mehr als 100 Essen pro Tag zubereiten

ihr Abwasser nur über einen Fettabscheider in den Kanal einleiten.

Ausnahmen gelten für Kleinbetriebe mit geringem Fettanteil wie:

- Imbisse
- Restaurants und Küchenbetriebe, die weniger als 100 Essen pro Tag zubereiten

Diese können auf die Abwasserreinigung durch einen Fettabscheider verzichten, solange der Abwasserabfluss nicht zu Störungen führt.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

... in privater Trägerschaft...

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

- (3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach Vorgabe der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplans zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 21 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 17 Abs. 1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Bitburg, 06.05.2024
Stadtverwaltung Bitburg



Joachim Kandels
Bürgermeister